

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

ASR A1.3

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegeben.

Diese ASR A1.3 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Die vorliegende Technische Regel ASR A1.3 schreibt die Technische Regel ASR A1.3 (GMBI 2007, S. 674) fort und wurde unter Federführung des Fachausschusses „Sicherheitskennzeichnung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Anwendung des Kooperationsmodells (vgl. Leitlinienpapier 1 zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz vom 31. August 2011) erarbeitet.

Inhalt

1. Zielstellung
2. Anwendungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
4. Allgemeines
5. Kennzeichnung
6. Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen
7. Kennzeichnung von Lagerbereichen sowie von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

1. ZIELSTELLUNG

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten.

Nach § 3a der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Ziffer 1.3 des Anhangs sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen dann einzusetzen, wenn die Risiken für Sicherheit und Gesundheit anders nicht zu vermeiden oder ausreichend zu minimieren sind. Diese ASR konkretisiert auch die Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen gemäß § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Mit Inkrafttreten der Arbeitsstättenverordnung wird die Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz über einen gleitenden Verweis für den Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung in nationales Recht umgesetzt. Die Anwendung dieser ASR erfüllt die Mindestanforderungen der Richtlinie 92/58/EWG.

Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung einschließlich der Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen wird in dieser ASR geregelt. Die Notwendigkeit einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und von Flucht- und Rettungsplänen sowie von Sicherheitsleitsystemen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

Hinweis:

Für die barrierefreie Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gilt die ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“, Anhang A1.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 3.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** ist eine Kennzeichnung, die – bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Situation – jeweils mittels eines Sicherheitszeichens, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, verbaler Kommunikation oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage (Sicherheitsaussage) ermöglicht.
- 3.2 Sicherheitszeichen** ist ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie graphischem Symbol eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht.
- 3.3 Verbotsszeichen** ist ein Sicherheitszeichen, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt.
- 3.4 Warnzeichen** ist ein Sicherheitszeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt.
- 3.5 Gebotszeichen** ist ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt.
- 3.6 Rettungszeichen** ist ein Sicherheitszeichen, das den Flucht- und Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnet.
- 3.7 Brandschutzzeichen** ist ein Sicherheitszeichen, das Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnet.
- 3.8 Zusatzzeichen** ist ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter Nummer 3.2 beschriebenen Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise liefert.
- 3.9 Kombinationszeichen** ist ein Zeichen, bei dem Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen auf einem Träger aufgebracht sind.
- 3.10 Graphisches Symbol** ist eine Darstellung, die eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Sicherheitszeichen oder einer Leuchtfläche angeordnet ist.
- 3.11 Sicherheitsfarbe** ist eine Farbe, der eine bestimmte, auf die Sicherheit bezogene Bedeutung zugeordnet ist.
- 3.12 Leuchtzeichen** ist ein Zeichen, das von einer Einrichtung mit durchsichtiger oder durchscheinender Oberfläche erzeugt wird, die von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint oder selbst leuchtet.
- 3.13 Schallzeichen** ist ein kodiertes akustisches Signal ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme, z. B. Hupen, Sirenen oder Klingeln.
- 3.14 Verbale Kommunikation** ist eine Verständigung mit festgelegten Worten unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme.
- 3.15 Handzeichen** ist eine kodierte Bewegung und Stellung von Armen und Händen zur Anweisung von Personen, die Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko oder eine Gefährdung darstellen können.
- 3.16 Erkennungsweite** ist der größtmögliche Abstand zu einem Sicherheitszeichen, bei dem dieses noch lesbar und hinsichtlich Form und Farbe erkennbar ist.
- 3.17 Langnachleuchtendes Sicherheitszeichen** ist ein Sicherheitszeichen, das nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung eine bestimmte Zeit nachleuchtet. Obwohl die Sicherheitsfarben Rot und Grün im nachleuchtenden Zustand nicht dargestellt werden können, bleiben graphisches Symbol und geometrische Form erhalten und es besteht ein Sicherheitsgewinn gegenüber den nicht langnachleuchtenden Sicherheitszeichen.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

4. ALLGEMEINES

- 4.1. Schon bei der Planung von Arbeitsstätten** ist eine erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (z. B. bei der Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen) so weit wie möglich zu berücksichtigen.
- 4.2 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** darf nur für Hinweise im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.
- 4.3 Die Kennzeichnungsarten** (z. B. Leuchtzeichen, Handzeichen, Sicherheitszeichen) sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auszuwählen.
- 4.4 Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise** (z. B. Rettung, Brandschutz) sind Sicherheitszeichen insbesondere entsprechend Anhang 1 zu verwenden. Sicherheitszeichen können als Schilder, Aufkleber oder als aufgemalte Kennzeichnung ausgeführt werden. Diese sind dauerhaft auszuführen (z. B. für die Standorte von Feuerlöschern).
- 4.5 Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken** oder Gefahren sowie Notrufe zur Ausführung bestimmter Handlungen (z. B. Brandalarm) sind durch Leucht-, Schallzeichen oder verbale Kommunikation zu übermitteln.
- 4.6 Wennzeitlich begrenzte risikoreiche Tätigkeiten** (z. B. Anschlagen von Lasten im Kranbetrieb, Rückwärtsfahren von Fahrzeugen mit Personengefährdung) – Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA-Geschäftsführung – BAuA – www.baua.de – ausgeführt werden, sind Anweisungen mittels Handzeichen entsprechend Anhang 2 oder verbaler Kommunikation vorzunehmen.
- 4.7 Verschiedene Kennzeichnungsarten** dürfen gemeinsam verwendet werden, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass eine Kennzeichnungsart allein zur Vermittlung der Sicherheitsaussage nicht ausreicht. Bei gleicher Wirkung kann zwischen verschiedenen Kennzeichnungsarten gewählt werden.
- 4.8 Die Wirksamkeit einer Kennzeichnung** darf nicht durch eine andere Kennzeichnung oder durch sonstige betriebliche Gegebenheiten beeinträchtigt werden (z. B. keine Verwendung von Schallzeichen bei starkem Umgebungslärm).
- 4.9 Kennzeichnungen**, die für ihre Funktion eine Energiequelle benötigen, müssen für den Fall, dass diese ausfällt, über eine selbsttätig einsetzende Notversorgung verfügen, es sei denn, dass bei Unterbrechung der Energiezufuhr kein Risiko mehr besteht (z. B. wenn bei Netzausfall der Schließvorgang eines elektrisch betriebenen Tores unterbrochen wird und gleichzeitig die Sicherheitskennzeichnung – Warnleuchte, Hupe – ausfällt).
- 4.10 Ist das Hör- oder Sehvermögen** von Beschäftigten eingeschränkt (z. B. beim Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen), ist eine geeignete Kennzeichnungsart ergänzend oder alternativ einzusetzen.
- 4.11 Zur Kennzeichnung und Standorterkennung** von Material und Ausrüstung zur Brandbekämpfung sind Brandschutzzeichen nach Anhang 1 zu verwenden.
- 4.12 Die Beschäftigten** sind vor Arbeitsaufnahme und danach in regelmäßigen Zeitabständen über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu unterweisen. Insbesondere ist über die Bedeutung selten eingesetzter Kennzeichnungen zu informieren. Für Einweiser, die Handzeichen nach Punkt 5.7 anwenden, ist eine spezifische Unterweisung erforderlich. Die Unterweisung sollte jährlich erfolgen, sofern sich nicht aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung andere Zeiträume ergeben. Darüber hinaus muss auch bei Änderungen der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung eine Unterweisung erfolgen.
- 4.13 Der Arbeitgeber** hat durch regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls erforderliche Instandhaltungsarbeiten dafür zu sorgen, dass Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wirksam sind. Dies gilt insbesondere für Leucht- und Schallzeichen, langnacheuchtende Materialien sowie – Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA-Geschäftsführung – BAuA – www.baua.de – technische Einrichtungen zur verbalen Kommunikation (z. B. Lautsprecher, Telefone). Die zeitlichen Abstände der Kontrollen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

5. KENNZEICHNUNG – SICHERHEITSZEICHEN UND ZUSATZZEICHEN

1. **Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen** müssen den festgelegten Gestaltungsgrundsätzen nach Tabelle 1 bzw. 2 entsprechen. Die Bedeutung von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe für Sicherheitszeichen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.
2. **Für die in Anhang 1 festgelegten Sicherheitsaussagen** dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden. Es besteht die Möglichkeit der Verwendung von Zusatzzeichen, die der Verdeutlichung besonderer Situationen oder der Konkretisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage dienen.
3. **Brandschutzzeichen** können in Verbindung mit einem Richtungspfeil als Zusatzzeichen nach Abb. 1 verwendet werden.
4. **Rettungszeichen** für Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe können in Verbindung mit einem Richtungspfeil als Zusatzzeichen nach Abb. 2 verwendet werden.
5. **Eine Anhäufung von Sicherheitszeichen** ist zu vermeiden. Ist das Sicherheitszeichen nicht mehr notwendig, ist dieses zu entfernen.

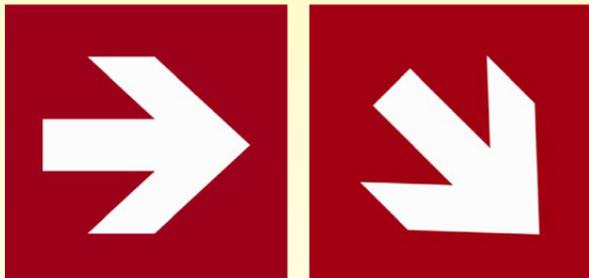


Abb. 1: Richtungspfeile für Brandschutzzeichen

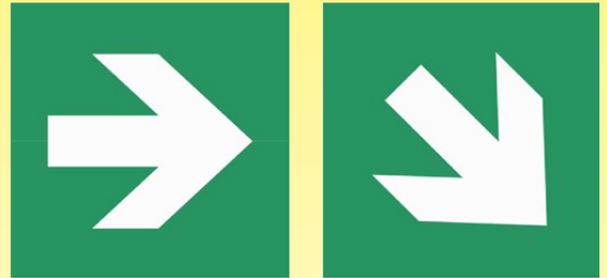


Abb. 2: Richtungspfeile für Rettungszeichen sowie für Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

Tabelle 1: Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen

Geometrische Form	Bedeutung	Sicherheitsfarbe	Kontrastfarbe zur Sicherheitsfarbe	Farbe des grafischen Symbols	Anwendungsbeispiele
 Kreis mit Diagonalbalken	Verbot	Rot	Weiß ^a	Schwarz	<ul style="list-style-type: none"> – Rauchen verboten – Kein Trinkwasser – Berühren verboten
 Kreis	Gebot	Blau	Weiß ^a	Weiß ^a	<ul style="list-style-type: none"> – Augenschutz benutzen – Schutzkleidung benutzen – Hände waschen
 gleichseitiges Dreieck mit gerundeten Ecken	Warnung	Gelb	Schwarz	Schwarz	<ul style="list-style-type: none"> – Warnung vor heißer Oberfläche – Warnung vor Biogefährdung – Warnung vor elektrischer Spannung
 Quadrat	Gefahrlos	Grün	Weiß ^a	Weiß ^a	<ul style="list-style-type: none"> – Erste Hilfe – Notausgang – Sammelstelle
 Brandschutz	Brandschutz	Rot	Weiß ^a	Weiß ^a	<ul style="list-style-type: none"> – Brandmeldetelefon – Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung – Feuerlöscher

^a Die Farbe Weiß schließt die Farbe für langnachleuchtende Materialien unter Tageslichtbedingungen, wie in ISO 3864-4, Ausgabe März 2011 beschrieben, ein.

Die in den Spalten 3, 4 und 5 bezeichneten Farben müssen den Spezifikationen von ISO 3864-4, Ausgabe März 2011 entsprechen. Es ist wichtig, einen Leuchtdichtekontrast sowohl zwischen dem Sicherheitszeichen und seinem Hintergrund als auch zwischen dem Zusatzzeichen und seinem Hintergrund zu erzielen (z. B. Lichtkante).

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

Tabelle 2: Geometrische Form, Hintergrundfarben und Kontrastfarben für Zusatzzeichen

Geometrische Form	Bedeutung	Hintergrundfarbe	Kontrastfarbe zur Hintergrundfarbe	Farbe der zusätzlichen Sicherheitsinformation
 Rechteck	Zusatzinformationen	Weiß	Schwarz	beliebig
		Farbe des Sicherheitszeichens	Schwarz oder Weiß	

- Sicherheitszeichen** sind deutlich erkennbar und dauerhaft anzubringen. Deutlich erkennbar bedeutet unter anderem, dass Sicherheitszeichen in geeigneter Höhe – fest oder beweglich – anzubringen sind und die Beleuchtung (natürlich oder künstlich) am Anbringungsort ausreichend ist. Verbots-, Warn- und Gebotszeichen müssen sichtbar, unter Berücksichtigung etwaiger Hindernisse am Zugang zum Gefahrenbereich angebracht werden. Besonders in lang gestreckten Räumen (z. B. Fluren) sollen Rettungs- bzw. Brandschutzzeichen in Laufrichtung jederzeit erkennbar sein (z. B. Winkelschilder).
- Ist eine Sicherheitsbeleuchtung** nicht vorhanden, muss auf Fluchtwegen die Erkennbarkeit der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von langnachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für den Zeitraum der Flucht in einen gesicherten Bereich erhalten bleiben. Hierbei ist eine ausreichende Anregung der langnachleuchtenden Produkte sicherzustellen. Diesbezügliche Anforderungen enthält die ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“.
- Sicherheitszeichen** müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind. Bei der Auswahl der Werkstoffe sind unter anderem mechanische Einwirkungen, feuchte Umgebung, chemische Einflüsse, Lichtbeständigkeit, Versprödung von Kunststoffen sowie Feuerbeständigkeit zu berücksichtigen.
- Bei der Auswahl von Sicherheitszeichen** ist der Zusammenhang zwischen Erkennungsweiten und Größe der Sicherheitszeichen bzw. Schriftzeichen zu berücksichtigen (Tabelle 3).

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

Tabelle 3: Vorzugsgrößen von Sicherheits-, Zusatz- und Schriftzeichen für beleuchtete Zeichen, abhängig von der Erkennungsweite

Erkennungsweite (m)	Schriftzeichen (Ziffern und Buchstaben) Schriftgröße (h) [mm]	Verbots- und Gebotszeichen Durchmesser (d) [mm]	Warnzeichen Basis (b) [mm]	Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen Höhe (a) [mm]
0,5	2	12,5	25	12,5
1	4	25	50	25
2	8	50	100	50
3	10	100	200	100
4	14	200	300	150
5	17	300	400	200
6	20	400	600	300
7	23	600	900	300
8	27	900		
9	30			
10	34			
11	37			
12	40			
13	44			
14	47			
15	50			
16	54			
17	57			
18	60			
19	64			
20	67			
21	70			
22	74			
23	77			
24	80			
25	84			
26	87			
27	90			
28	94			
29	97			
30	100			

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

5.2 SICHERHEITSMARKIERUNGEN FÜR HINDERNISSE UND GEFÄHRSTELLEN

1. Die **Kennzeichnung von Hindernissen** und Gefahrstellen ist durch gelbschwarze oder rot-weiße Streifen (Sicherheitsmarkierungen) deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen (siehe Abb. 3). Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen. Das Breitenverhältnis der Streifen beträgt 1:1. Die Kennzeichnung soll den Ausmaßen der Hindernisse oder Gefahrstellen entsprechen.
2. **Gelb-schwarze Streifen** sind vorzugsweise für ständige Hindernisse und Gefahrstellen zu verwenden (z. B. Stellen, an denen besondere Gefahren des Anstoßens, Quetschens, Stürzens bestehen). Bei langnachleuchtender Ausführung wird die Erkennbarkeit der Hindernisse bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung erhöht.



3. **Rot-weiße Streifen** sind vorzugsweise für zeitlich begrenzte Hindernisse und Gefahrstellen zu verwenden (z. B. Baugruben).



4. **An Scher- und Quetschkanten** mit Relativbewegung zueinander sind die Streifen gegensinnig geneigt zueinander anzubringen.

5.3 MARKIERUNGEN VON FAHRWEGEN

1. Die **Kennzeichnung von Fahrwegsbegrenzungen** ist farbig, deutlich erkennbar sowie durchgehend auszuführen. Wird die Markierung auf dem Boden angebracht, so kann dies z. B. durch mindestens 5 cm breite Streifen oder durch eine vergleichbare Nagelreihe (mindestens drei Nägel pro Meter), in einer gut sichtbaren Farbe – vorzugsweise Weiß oder Gelb – mit ausreichendem Kontrast zur Farbe der Bodenfläche erreicht werden.
2. Eine **Verwendung von langnachleuchtenden Produkten** für die Markierung von Fahrwegen hat den Vorteil, dass bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die WSicherheitsaussage für eine bestimmte Zeit aufrechterhalten bleibt.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

5.4 LEUCHTZEICHEN

1. **Leuchtzeichen** sind deutlich erkennbar anzubringen. Die Helligkeit (Leuchtdichte) der abstrahlenden Fläche muss sich von der Leuchtdichte der umgebenden Flächen deutlich unterscheiden, ohne zu blenden.
2. **Leuchtzeichen** dürfen nur bei Vorliegen von zu kennzeichnenden Gefahren oder Hinweiserfordernissen in Betrieb sein. Die Sicherheitsaussage von Leuchtzeichen darf nach Wegfall der zu kennzeichnenden Gefahr nicht mehr erkennbar sein. Dies kann durch Verdecken der abstrahlenden Fläche erreicht werden.
3. **Leuchtzeichen** für eine Warnung dürfen intermittierend („blinkend“) nur dann betrieben werden, wenn eine unmittelbare Gefahr droht. Diese Forderung bedeutet, dass warnende Leuchtzeichen kontinuierlich oder intermittierend, hinweisende Leuchtzeichen ausschließlich kontinuierlich betrieben werden dürfen.
4. **Wird ein intermittierend betriebenes Warnzeichen** anstelle eines Schallzeichens oder zusätzlich eingesetzt, müssen die Sicherheitsaussagen identisch sein.

5.3 SCHALLZEICHEN

1. **Schallzeichen** müssen deutlich wahrnehmbar und ihre Bedeutung betrieblich festgelegt und eindeutig sein.
2. **Schallzeichen** müssen so lange eingesetzt werden, wie dies für die Sicherheitsaussage erforderlich ist.
3. **Ein betrieblich festgelegtes** Notsignal muss sich von anderen betrieblichen Schallzeichen und von den beim öffentlichen Alarm verwendeten Signalen unverwechselbar unterscheiden. Der Ton des betrieblich festgelegten Notsignals soll kontinuierlich sein.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

5.6 VERBALE KOMMUNIKATION

1. **Die verbale Kommunikation** muss kurz, eindeutig und verständlich formuliert sein. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist für besondere Einsatzsituationen die Verwendung von technischen Einrichtungen (z. B. Lautsprecher, Megaphon) festzulegen.

5.7 HANDZEICHEN

1. **Handzeichen** müssen eindeutig eingesetzt werden, leicht durchführbar und erkennbar sein und sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden. Handzeichen, die mit beiden Armen gleichzeitig erfolgen, müssen symmetrisch gegeben werden und dürfen nur eine Aussage darstellen.
2. **Für die in Anhang 2** aufgeführten Bedeutungen von Handzeichen dürfen nur die dort zugeordneten Handzeichen verwendet werden.
3. **Einweiser** müssen geeignete Erkennungszeichen, vorzugsweise in gelber Ausführung, tragen (z. B. Westen, Kellen, Manschetten, Armbinden, Schutzhelme). Um eine gute Wahrnehmung zu erzielen, können Erkennungszeichen je nach Einsatzbedingungen (z. B. langnachleuchtend oder retroreflektierend) ausgeführt sein.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

6. GESTALTUNG VON FLUCHT- UND RETTUNGSPLÄNEN

1. **Flucht- und Rettungspläne** (Beispiel siehe Anhang 3) müssen eindeutige Anweisungen zum Verhalten im Gefahr- oder Katastrophenfall enthalten sowie den Weg an einen sicheren Ort darstellen. Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, ausreichend groß und mit Sicherheitszeichen nach Anhang 1 gestaltet sein.
2. **Aus dem Plan** muss ersichtlich sein, welche Fluchtwege von einem Arbeitsplatz oder dem jeweiligen Standort aus zu nehmen sind, um in einen sicheren Bereich oder ins Freie zu gelangen. In diesem Zusammenhang sind Sammelstellen zu kennzeichnen. Außerdem sind Kennzeichnungen für Standorte von Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan aufzunehmen. Zur sicheren Orientierung ist der Standort des Betrachters im Flucht- und Rettungsplan zu kennzeichnen.
3. **Soweit auf einem Flucht- und Rettungsplan** nur ein Teil des Gebäudegrundrisses dargestellt ist, muss eine Übersichtsskizze die Lage im Gesamtkomplex verdeutlichen. Der Grundriss in Flucht- und Rettungsplänen ist vorzugsweise im Maßstab 1:100 darzustellen. Die Plangröße ist an die Grundrissgröße anzupassen und sollte das Format DIN A3 nicht unterschreiten. Für besondere Anwendungsfälle, z. B. Hotel- oder Klassenzimmer, kann auch das Format DIN A4 verwendet werden. Der Flucht- und Rettungsplan muss farbig angelegt sein.

7. KENNZEICHNUNG VON LAGERBEREICHEN, BEHÄLTERN UND ROHRLEITUNGEN

1. **Die Einstufung und Kennzeichnung** von Gefahrstoffen in Behältern und Rohrleitungen hat gemäß den Regelungen der Gefahrstoffverordnung, insbesondere der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu erfolgen.
2. **Hinsichtlich der Erkennungsweite** ist Tabelle 3 anzuwenden. Bei der Verwendung von Gefahrensymbolen zusammen mit der Gefahrenbezeichnung an Rohrleitungen ist zu berücksichtigen, dass üblicherweise das Verhältnis der Höhe des kombinierten Zeichens zu seiner Breite ungefähr 1,4 : 1 beträgt.
3. **Orte, Räume oder umschlossene Bereiche**, die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden, sind mit einem geeigneten Warnzeichen nach Anhang 1 zu versehen oder gemäß TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ zu kennzeichnen.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

ANHANG 1

Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen (nach DIN EN ISO 7010 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen“, Ausgabe Oktober 2012 und DIN 4844-2 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen“, Ausgabe Dezember 2012)

1. Verbotsschilder



P001
Allgemeines Verbotsschilder



P004
Für Fußgänger verboten



P002
Rauchen verboten



P002
Rauchen verboten



P003
Keine offene Flamme; Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten



P003
Keine offene Flamme; Feuer,
offene Zündquelle und
Rauchen verboten

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

ANHANG 1



P005
Kein Trinkwasser



P006
Für Flurförderzeuge
verboten



P007
Kein Zutritt für Personen mit
Herzschrittmachern oder
implantierten Defibrillatoren⁴



P010
Berühren verboten



P011
Mit Wasser löschen
verboten



P012
Keine schwere Last⁵



P013
Eingeschaltete Mobiltelefone
verboten



P015
Hineinfassen verboten

⁴ Das Verbot gilt auch für sonstige aktive Implantate.

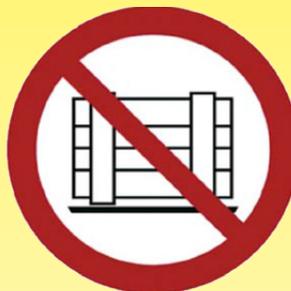
⁵ "Schwer" ist abhängig von dem Zusammenhang, in dem das Sicherheitszeichen verwendet werden soll. Das Sicherheitszeichen ist erforderlichenfalls in Verbindung mit einem Zusatzzeichen anzuwenden, das die maximale zulässige Belastung konkretisiert (z. B. max. 100 kg).

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

ANHANG 1



P021
Mitführen von Hunden
verboten⁶



P023
Abstellen oder Lagern
verboten



P014
Kein Zutritt für Personen mit
Implantaten aus Metall



P027
Personenbeförderung
verboten



P020
Aufzug im Brandfall nicht
benutzen



P031
Schalten verboten



P022
Essen und Trinken verboten



P024
Betreten der Fläche
verboten

⁶ Das Verbot gilt auch für andere Tiere.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

ANHANG 1



P028
Benutzen von Handschuhen
verboten



D-P022
Besteigen für Unbefugte
verboten⁸



D-P006
Zutritt für Unbefugte
verboten⁷



WSP001
Laufen verboten⁸



P016
Mit Wasser spritzen verboten⁸

⁷ aus DIN 4844-2 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ Ausgabe Dezember 2012

⁸ aus DIN 4844-2 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ Ausgabe Dezember 2012

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

2. WARNZEICHEN



W001
Allgemeines Warnzeichen⁹



W004
Warnung vor Laserstrahl



W003
Warnung vor radioaktiven
Stoffen oder ionisierender
Strahlung



W006
Warnung vor magnetischem
Feld



W005
Warnung vor nicht ionisieren-
der Strahlung



W007
Warnung vor Hindernissen
am Boden



W002
Warnung vor explosions-
gefährlichen Stoffen



W009
Warnung vor Biogefährdung

⁹ Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen angewendet werden, das die Gefahr konkretisiert.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

2. WARNZEICHEN



W011
Warnung vor Rutschgefahr



W014
Warnung vor Flurförderzeugen



W008
Warnung vor Absturzgefahr



W016
Warnung vor giftigen Stoffen



W010
Warnung vor niedriger
Temperatur / Frost



W018
Warnung vor automatischem
Anlauf



W012
Warnung vor elektrischer
Spannung



W015
Warnung vor schwebender
Last

⁶ Das Verbot gilt auch für andere Tiere.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

2. WARNZEICHEN



W017
Warnung vor heißer
Oberfläche



W026
Warnung vor Gefahren durch
das Aufladen von Batterien



W019
Warnung vor Quetschgefahr



W023
Warnung vor ätzenden Stoffen



W021
Warnung vor feuer-
gefährlichen Stoffen



W025
Warnung vor gegenläufigen
Rollen¹⁰



W024
Warnung vor
Handverletzungen



W027
Warnung vor optischer
Strahlung

¹⁰ Die Warnung gilt auch für Einzugsgefahren anderer Art.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

2. WARNZEICHEN



W028
Warnung vor brandfördernden Stoffen



W029
Warnung vor Gasflaschen



D-W021
Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre¹¹

¹¹ aus DIN 4844-2 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ Ausgabe Dezember 2012

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

3 . GEBOTSZEICHEN



M001
Allgemeines Gebotszeichen¹²



M008
Fußschutz benutzen



M004
Augenschutz benutzen



M010
Schutzkleidung benutzen



M009
Handschutz benutzen



M011
Hände waschen



M003
Gehörschutz benutzen



M013
Gesichtsschutz benutzen

¹² Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen angewendet werden, welches das Gebot konkretisiert.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

3 . GEBOTSZEICHEN



M015
Warnweste benutzen



M018
Auffanggurt benutzen



M012
Handlauf benutzen



M021
Vor Wartung oder Reparatur
freischalten



M014
Kopfschutz benutzen



M023
Übergang benutzen



M017
Atenschutz benutzen



M020
Rückhaltesystem benutzen

¹² Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen angewendet werden, welches das Gebot konkretisiert.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

3 . GEBOTSZEICHEN



M022
Hautschutzmittel benutzen



M026
Schutzschürze benutzen



M024
Fußgängerweg benutzen



WSM001
Rettungsweste benutzen¹³

¹³ aus DIN 4844-2 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ Ausgabe Dezember 2012

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

4. RETTUNGSZEICHEN



E001
Rettungsweg/Notausgang
(links)¹⁴



E002
Rettungsweg/Notausgang
(rechts)¹⁴



E003
Erste Hilfe



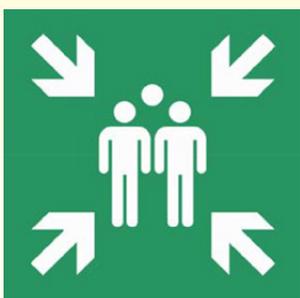
E009
Arzt



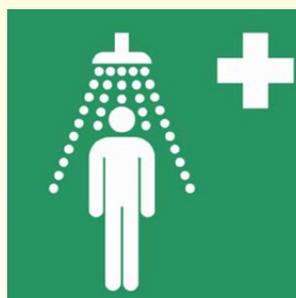
E004
Notruftelefon



E010
Automatisierter Externer
Defibrillator (AED)



E007
Sammelstelle



E012
Notdusche

¹⁴ Dieses Rettungszeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen (Richtungspfeil, Abb. 2) verwendet werden.

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

4. RETTUNGSZEICHEN



E016
Notausstieg mit Fluchtleiter



E017
Rettungsausstieg



E011
Augenspüleinrichtung



E013
Krankentrage



WSE001
Öffentliche
Rettungsausrüstung¹⁵



D-E019
Notausstieg¹⁵



Beispiel für Rettungsweg/Notausgang (E002) mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)



Beispiel für Rettungsweg/Notausgang (E002) mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)

¹⁵ aus DIN 4844-2 „Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen“ Ausgabe Dezember 2012

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

4. RETTUNGSZEICHEN



F001
Feuerlöscher



F002
Löschschlauch



F003
Feuerleiter



F004
Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung



F005
Brandmelder

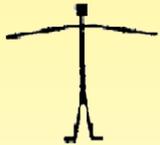
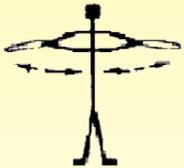


F006
Brandmeldetelefon

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

HANDZEICHEN

1. Allgemeine Handzeichen

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn		
Halt – Gefahr	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

HANDZEICHEN

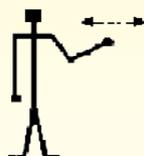
2. Handzeichen für Bewegungen – vertikal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagrecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abbewegt		

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

HANDZEICHEN

3. Handzeichen für Bewegungen – horizontal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und Arm seitlich hin- und herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		
Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Links fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Anzeige einer Abstandsverringerung	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen		

TECHNISCHE REGELN FÜR ARBEITSSTÄTTEN

BEISPIEL EINES FLUCHT- UND RETTUNGSPLANS

Nach DIN ISO 23601 „Sicherheitskennzeichnung – Flucht- und Rettungspläne“, Ausgabe Dezember 2010)

Flucht- und Rettungsplan

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

1. Brand melden
 - Brandmelder betätigen
 - Telefon: „Bitte rufen!“
 - Wo brennt?
 - Was brennt?
 - Wie viel brennt?
 - Welche Gefahren?
 - Warten auf Rückfragen!
2. In Sicherheit bringen
 - Geordnete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gebäudeverlassen
 - Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Anweisungen beachten
3. Löschversuch unternehmen
 - Feuerlöscher benutzen
 - Löschschlauch benutzen

Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

1. Unfall melden
 - Telefon: „Bitte rufen!“
 - Wo ist es geschehen?
 - Was ist geschehen?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Verletzungen?
 - Warten auf Rückfragen!
2. Erste Hilfe
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgen der Verletzten
 - Anweisungen beachten
3. Weitere Maßnahmen
 - Rettungsdienste einleiten
 - Schauspieler entfernen

Erdgeschoss

Legende

- Standort
- Fluchtweg
- Notausgang mit Richtungspfeil
- Notruftelefon
- Erste Hilfe
- Sammelstelle
- Feuerlöscher
- Wandhydrant/Löschschlauch
- Brandmelder
- Brandmeldeleichen
- Aufzug
- Treppe

Name des Gebäudes

Plansteller	
Datum der Planerstellung	23.07.2012
Plan-Nr.	0031
Revisions-Nr.	1